

## LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

Waren Sie schon einmal in Berlin?

Wenn nein, können Sie für einen Besuch in der Bundeshauptstadt in den nächsten vier Jahren ruhig einen größeren Urlaub einplanen! Gemäß des neuen Koalitionsvertrags vom 11.11.2005 soll die Bundeshauptstadt nämlich kulturell gefördert werden. Ob der jetzigen Größe und Zustand der Hauptstadt ein gewaltiges Unterfangen, welches bestimmt sehenswert sein wird. Wie Sie dahin kommen? Mit einem steuerlich geförderten Diesel-PKW mit Rußpartikelfilter oder in einem dank Börsengang der Deutschen Bahn brandneuen Schwebbahnexpress vielleicht. Wie Sie das bezahlen sollen? Aufgrund der Innovationsoffensive „Energie für Deutschland“ wird bald auch in Ihrem Garten eine Windkraftanlage stehen, die sie mit billigster Öko-Energie versorgt. Außerdem hat Ihnen der Umbau Ihres Häusles in ein Energiewunder einen erheblichen steuerlichen Vorteil eingebracht, der investiert werden möchte! Wer kein Haus mit Garten besitzt, begnügt sich mit bis 2008 subventionierter Energie aus Steinkohle „Made in Germany“. Wohin mit den Kindern während Ihres Urlaubs? Nutzen Sie das neue Elterngeld, um Ihre Kinder in die besten Schulen Deutschlands zu schicken. Aber bitte beachten Sie dabei, dass der Bildungsstandard in den nächsten Jahren zwischen den Bundesländern weiter auseinanderdriften wird, da die Länder weitgehende Hoheit in der Bildungspolitik erhalten haben! Was sind denn die echten Berliner Schmankerl? Empfehlenswert sind die neuesten Errungenschaften der Gentechnik. Genießen Sie ein perfektes Gemüsebeet mit Traumaßen an einer Jus aus süßen Jumbotrauben zu hauchzartem Rinderfilet,



Herr Karle

### DIE THEMEN

- FALSCHER ANGABEN ZUR LAUFLEISTUNG VON GESTOHLENEM PKW KOSTEN DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ
- NEUES ZUR PRIVATEN PKW-NUTZUNG
- GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER
- EINSTELLEN EINES WARENANGEBOTS AUF DER WEBSEITE VON EBAY

welches innerhalb von einem Monat herangewachsen ist. Stellt sich abschließend die Frage, was Sie in Berlin unternehmen könnten? Nutzen Sie doch das Angebot der Mehrgenerationenhäuser (MGH). Hier können Sie sich von fachkundigem Personal in persönlichen Krisensituationen (Überschuldung, Krankheit etc.) beraten lassen, Ihre Haushaltsführungs- und Kochkünste aufbessern oder vom Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen profitieren.

Es ist schon wieder soweit: Das Jahr geht mit großen Schritten seinem Ende zu. Sie halten das letzte R.T.S.-Rundschreiben des Jahres 2005 in Händen. Wir hoffen, wir konnten Ihnen in den bisherigen Ausgaben auf verständliche Art und Weise nützliche Hinweise geben.

Abgesehen von der politischen Hektik der letzten Wochen wünschen wir Ihnen allen ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2006.

## FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM DEZEMBER 2005 UND JANUAR 2006:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	12.12.05/10.01.06	15.12.05/13.01.06	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.05/10.01.06	15.12.05/13.01.06	keine Schonfrist
Einkommensteuer	12.12.2005	15.12.2005	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.12.2005	15.12.2005	keine Schonfrist

### Hinweis:

Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag **zeitgleich** mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

## SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE IM DEZEMBER 2005 UND JANUAR 2006:

Fälligkeit  
 Wertstellung bei  
 den Krankenkassen  
**KEINE SCHONFRIST!**

Beiträge für Nov. 2005	15.12.2005
Beiträge für Dez. 2005	16.01.2006 <sup>1)</sup>
Beiträge für Jan. 2006	27.01.2006 <sup>2)</sup>

### Hinweis:

- 1) Beiträge für Dezember 2005, soweit sie nicht bereits am 23.12.2005 fällig waren.
- 2) Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, sind nach der neuen Regelung, die am 01.01. 2006 in Kraft tritt, mit einem vorgezogenen Datum fällig. Die Grundzüge der neuen Fälligkeitsregelung können zu drei Punkten zusammengefasst werden:

- Fälligkeit in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld, und zwar spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des aktuellen Monats;
- Fälligkeit eines verbleibenden Restbeitrags (der von der Vorausschätzung nicht erfasst wurde) zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats des aktuellen Monats;
- „aktueller“ Monat ist in diesem Zusammenhang derjenige Monat, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Da die Sozialversicherungsbeiträge künftig spätestens am **drittletzten Bankarbeitstag** eines Monats auf den Konten der jeweiligen Einzugsstelle **eingegangen sein müssen**, sind bei Überweisung der Beiträge die **Banklaufzeiten einzuplanen!**

Für die **Januarbeiträge** ist jedoch eine **Übergangsregelung** zu beachten:

Beiträge, die für Januar 2006 nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig, wenn sie nicht bis zum 27.01.2006 gezahlt werden. Allein durch die tatsächliche Nichtzahlung des Januarbeitrags 2006 zum Stichtag 27.01.2006 wird die Übergangsregelung in Gang gesetzt!

## FALSCHER ANGABEN ZUR LAUFLEISTUNG VON GESTOHLENEM PKW KOSTEN DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Falsche Angaben zur Laufleistung eines gestohlenen Fahrzeugs kosten grundsätzlich den Versicherungsschutz.

Der Kläger hatte den Diebstahl seines Wagens bei der Versicherung gemeldet und dabei als Laufleistung ca. 80.000 Kilometer angegeben. Auf dieser Basis errechnete ein Gutachter einen Restwert des Wagens von rund 16.000 Euro. Als die Versicherung später erfuhr, dass der Wagen tatsächlich rund 93.000 Kilometer Laufleistung aufzuweisen hatte, verweigerte sie die Zahlung.

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Zahlungsklage des Fahrzeughalters gegen seine Versicherung ab. Der Kläger hielt dem entgegen, es handele sich um einen bedauerlichen Irrtum. Er habe nicht in betrügerischer Absicht gehandelt. Das OLG ließ diese Entschuldigung nicht gelten. Der Kläger hätte sich schon die Mühe machen müssen, die wirkliche Laufleistung des Wagens zu ermitteln. Ungefähre Angaben genüßten regelmäßig nicht. Nach Auffassung der

Richter ist die Laufleistung für den Wert des Fahrzeugs und damit für den Umfang der Leistungspflicht der Versicherung von maßgeblicher Bedeutung. Daher sei insoweit eine besondere Sorgfalt des Fahrzeughalters erforderlich. Bei falschen Angaben werde die Versicherung frei.

Grundsätzlich empfiehlt es sich bei der Inanspruchnahme von Versicherungen höchste Anforderungen an die getroffenen Aussagen zu stellen. Voreilige, unzureichende und oberflächliche Angaben können den Versicherungsschutz kosten, wenn sich später herausstellt, dass die Angaben falsch oder nicht vollständig waren.

Die Rechtsprechung stellt hier sehr hohe Anforderungen an die Versicherungsnehmer mit der Begründung, dass es jedem zuzumuten sei, bei einer Schadensmeldung höchste Sorgfalt walten zu lassen, da auch die Versicherung ein Anspruch darauf habe genau prüfen zu können, ob und in welcher Höhe sie eintrittspflichtig ist.

## NEUES ZUR PRIVATEN PKW-NUTZUNG

Unverändert bleibt, dass die als Privatfahrten zu erfassende Nutzung einen geldwerten Vorteil und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Erhält der Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, bleiben ihm entsprechende Aufwendungen erspart, die er ansonsten aus seinem versteuerten Arbeitslohn zu tragen hätte. Nach dem Gesetz dürfen nämlich Kosten der privaten Lebensführung nicht steuermindernd berück-

sichtigt werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils wird über die 1% Regel oder über den Einzelnachweis von Fahrleistungen und Kosten erfasst.

In seinem neusten Urteil zur Pkw-Nutzung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Gebühren für die Straßenbenutzung (Vignetten und Mautgebühren) und Beiträge für Euro-Schutzbriefe nicht Bestandteil der 1% Regelung sind.



Gebühren für die Straßenbenutzung werden bisher nur ausnahmsweise und für bestimmte Strecken erhoben. Sie sind daher regelmäßig kein Bestandteil der "durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen" und werden damit auch durch die 1 % Regelung nicht abgegolten. Zu diesen Aufwendungen zählen nur solche Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen. Erfasst werden daher neben den von der Fahrleistung abhängigen Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe auch die regelmäßig wiederkehrenden festen Kosten, etwa für Haftpflichtversicherung, Kraftfahrzeugsteuer, Absetzungen für Abnutzung und Garagenmiete. Dagegen gehören Mautgebühren und Vignettenkosten grundsätzlich nicht ohne weiteres zu den mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs notwendigerweise verbundenen Aufwendungen. Sie sind ausschließlich auf das Befahren einzelner gebührenpflichtiger Streckenabschnitte zurückzuführen und entfallen, sobald der Steuerpflichtige mit dem Fahrzeug auf das mautfreie

allgemeine öffentliche Straßennetz ausweicht.

Aus der arbeitgeberseitigen Übernahme von Mautgebühren und Vignettenkosten für Privatfahrten ergibt sich für den Steuerpflichtigen mithin ein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Die mit dem ADAC-Euro-Schutzbrief verbundenen Beitragszahlungen sind von vornherein nicht Bestandteil der durch den Dienstwagen insgesamt entstehenden Aufwendungen. Auch sie werden von der Abgeltungswirkung der 1 % Regelung nicht umfasst. Es handelt sich bei der Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber vielmehr um Barlohnzahlungen.

#### Fazit:

Privat veranlasste Vignetten und Mautgebühren - aber auch privat veranlasste Parkgebühren und Beitragszahlungen für Schutzbriefe - sind nicht von der 1 % Regelung abgedeckt. Diese sind als geldwerter Vorteil zu erfassen, bzw. können nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden.

## GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zur Zeit wird die Übertragung von gewerblichem, freiberuflichem und land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen durch die Gewährung eines Betriebsvermögensfreibetrages in Höhe von 225.000 € sowie eines Bewertungsabschlages in Höhe von 35 % für das darüber hinausgehende Vermögen begünstigt. Zum Teil wirkt sich zusätzlich eine günstige Bewertung aus. Fraglich ist, wie lange diese Rechtslage noch erhalten bleibt. Beim Bundesverfassungsgericht ist zur Zeit ein Verfahren zur erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bewertung der unterschiedlichen Vermögensarten anhängig. Mit einer Entscheidung wird alsbald gerechnet. Kritisch wird dabei auch die vermeintlich privilegierte Bewertung bestimmter Vermögensarten gesehen.

Außerdem existiert ein Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Übertragung von Betriebsvermögen, der ab 1.1.2006 in Kraft treten soll. Dabei sollen der Betriebsvermögensfreibetrag und der Bewertungsabschlag in den meisten Fällen wegfallen (bis zu einem begünstigten Vermögen von 100 Mio. €). Statt dessen soll die ggf. auf die Betriebsübergabe entfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet bzw. erlassen werden (pro Jahr 1/10), wenn der Nachfolger den Betrieb fortführt. Nach 10 Jah-

ren der Betriebsfortführung wird die auf das betriebliche Vermögen entfallende Steuer völlig erlassen. Die Stundung bzw. der Erlass soll jedoch nur für das betriebliche Vermögen gelten. Es kann dabei zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung als bisher kommen, wenn der jetzige persönliche Freibetrag für Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2 und Nr. 3 der Erbschaft- und Schenkungsteuer von 205.000 € nicht ausreicht, den gesamten erbschaftsteuerlichen Ansatz auszugleichen. Dies kann gerade bei kleineren und mittleren Betrieben der Fall sein, da das betriebliche (produktive) und private (nicht produktive) Vermögen zusammen angesetzt werden, bevor der persönliche Freibetrag abzuziehen ist.

#### Hinweis:

Zu dem Vermögen, das in Zukunft überhaupt nicht mehr von den Betriebsvermögenseigenschaften profitieren soll, gehören auch GmbH & Co KG. In Anbetracht der Unsicherheiten sollten Vermögens- insbesondere Betriebsübertragungen oder die Übertragung von Anteilen an einer vermögensverwaltenden GmbH & Co KG, die ohnehin in nächster Zeit anstehen, geprüft und vorbereitet werden.

## EINSTELLEN EINES WARENANGEBOTS AUF DER WEBSEITE VON eBAY

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall wurde ein gebrauchter Pkw auf der Webseite von eBay im Rahmen einer auf zehn Tage befristeten Auktion zum Startpreis von einem Euro angeboten. Nach sieben Tagen beendete der Anbieter die Internetauktion vorzeitig, weil er während der Laufzeit der Auktion am Pkw das Austreten von Getriebeöl festgestellt hatte. Er weigerte sich, das Fahrzeug an den zu diesem Zeitpunkt Meistbietenden gegen Zahlung des Gebots herauszugeben, der ihn daraufhin auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch nahm.

Das Gericht bejahte den Schadensersatzanspruch und verurteilte den

Anbieter zur Zahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Gebot und Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Auktion. Nach Auffassung des Gerichts war zwischen den Beteiligten ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen. In der Einstellung des Angebots auf der Webseite und Freischaltung für die Versteigerung war die ausdrückliche Erklärung des Anbieters zu sehen, das zum Zeitpunkt der (auch vorzeitigen) Beendigung der Online-Auktion vorliegende Höchstangebot anzunehmen. Die Annahmeerklärung des Bieters lag in der Abgabe des Höchstgebots. Der festgestellte Sachmangel berechtigte den Anbieter nicht zur Anfechtung.

## R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

## R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen  
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

## R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang  
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

## R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTTGART GMBH  
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
 Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart  
 Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

## R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER  
 Frauenstraße 3 · 71711 Murr  
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

## R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299  
 e-mail: [info@rts-d.net](mailto:info@rts-d.net) · Homepage: [www.rts-d.net](http://www.rts-d.net)

#### Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · [www.typopress.de](http://www.typopress.de)

#### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Termin	Thema	Zeit
13.12.05	<b>Steuerliche Änderungen durch den Koalitionsvertrag und Aktuelles zum Jahreswechsel</b>	18.30 - 20.00
24.01.06	<b>Arbeitskreis Controlling</b>	19.00 - 21.00
Jan. 2006	<b>"Erben und Vererben"</b>	
Jan. 2006	<b>Buchhaltungs-Workshop</b> Grundsätzliches, sowie Problemfälle der laufenden Finanzbuchführung	
Jan. 2006	<b>Finanz- und Liquiditätsplanung in der Praxis; Aktuelle steuerliche Entwicklung</b>	
16.02.06	<b>Balanced Scorecard (BSC) - Basisseminar</b> In fünf Schritten zur BSC BSC als Umsetzungsinstrument der Strategie; Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung der BSC; Vorteile mehrdimensionaler Zielableitung; die fünf Schritte zur BSC im Einzelnen; Fallbeispiele und Übungen zur konkreten Anwendung	9.00 - 17.00
23.02.06	<b>Controlling Basisseminar</b> Wie sollte in einem gut geführten mittelständischen Unternehmen ein Controllingssystem aussehen? Welchen Nutzen können Sie intern daraus ziehen? Wie bewerten Banken Ihre Controllingaktivitäten nach den Richtlinien von Basel II?	09.00 - 17.00
09.03.06	<b>ADVICO - Unternehmertag</b>	15.30 - 18.30
15.03.06	<b>Balanced Scorecard (BSC) - Aufbauseminar</b> Fahrplan zur Einführung einer BSC Herunterbrechen der Ziele auf die einzelnen Abteilungen insbesondere auf die Verantwortlichkeiten; Gestaltung eines professionellen BSC-Reportings; BSC als Führungsinstrument - die Verknüpfung zu den Zielvereinbarungen Integration der strategischen in die operative Planung	09.00 - 17.00